

Äquivalenzbestimmungen zur postgradualen Weiterbildung für NeuropsychologInnen in der Psychiatrie

1. Grundlage

Die Grundlage bilden die von der FSP erlassenen „Übergangsbestimmungen zur Erlangung des Fachtitels FSP“ und des Artikel 6 des Reglementes zur postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe/Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“:

„Für langjährige NeuropsychologInnen werden zum Erwerb des Titels spezielle Äquivalenzbestimmungen erlassen“.

2. Übergangsfrist

NeuropsychologInnen in der Psychiatrie, die eine mehrjährige klinisch-neuropsychologische Tätigkeit nachweisen, können den Antrag für den Erwerb des Titels (Fachpsychologe/Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP) stellen. Vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch die Generalversammlung haben die Äquivalenzbestimmungen eine Gültigkeit von vier Jahren.

Folgende Bedingungen müssen für den Antrag erfüllt sein:

3. Bedingungen

BewerberInnen müssen nachweisen, dass

3.1 sie mindestens vier Jahre in einer Institution tätig gewesen sind, welche stationäre und / oder ambulante Patienten mit unterschiedlichen klinischen Erscheinungsbildern, aber auch cerebraler Ätiologie, behandelt, wobei die Haupttätigkeit im Bereich der klinischen Neuropsychologie gewesen sein muss.

3.2 sie die klinische Neuropsychologie in der Psychiatrie mindestens fünf Jahre als Haupttätigkeit (100%) ausgeübt haben (oder entsprechend länger bei Teilzeittätigkeit).

3.3 sie eine theoretische und praktische Ausbildung in folgendem Umfang haben:

- 400 Stunden für den Erwerb der Kenntnisse in klinischer Neuropsychologie und Nachbargebieten durch Kurse, Seminarien, Kolloquien, Vorlesungen und Tagungen, die mit den Lernzielen des Curriculums für postgraduale Weiterbildung übereinstimmen. Angerechnet werden auch eigene wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der Neuropsychologie.
- 2000 Stunden fallspezifische Arbeit in den Bereichen neuropsychologische Diagnostik und Therapie, kontrolliert durch 200 Stunden neuropsychologische Supervision bei mindestens zwei Fachpsychologen für Neuropsychologie FSP. Die Fälle müssen ein breites Spektrum der verschiedenartigen Ätiologien umfassen.

Die KandidatInnen müssen zudem die Ausführungsbestimmungen zum Reglement der postgradualen Weiterbildung „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP“, welche schon in Kraft sind, berücksichtigen.

4. Anerkennung

4.1 Die Anerkennungskommission der SVNP prüft das Dossier der KandidatInnen.

Entscheide der Anerkennungskommission können auf dem Rekursweg angefochten werden. Die letztinstanzliche Entscheidung liegt bei der Rekurskommission FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen).

4.2 In Ausnahmefällen, die nicht alle zusätzlichen Bedingungen erfüllen, unterbreitet die Anerkennungskommission den KandidatInnen Vorschläge, wie die fehlenden Teile der Ausbildung ergänzt werden können.

5. Permanente Fortbildung

Mit der Verleihung des Fachtitels ist die permanente Fortbildung im Bereiche der Lernziele des Curriculums von mindestens 40 Stunden im Jahr verbunden.

6. Schlussbestimmungen

Nach Ablauf der Übergangsphase gilt für NeuropsychologInnen in der Psychiatrie das SVNP-Weiterbildungsreglement (Stand November 2008).

Die postgraduale Weiterbildung und die Anwendung dieser Übergangsbestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der FSP.

An der Generalversammlung der SVNP vom 20.11. 2010 verabschiedet und in Kraft gesetzt.
Die deutsche Version ist die rechtsgültige.